



**Interpellation von Michael Felber
betreffend Tempos auf Strassen – Situation im Kanton Zug
vom 5. Dezember 2023**

Kantonsrat Michael Felber, Zug, hat am 5. Dezember 2023 folgende Interpellation eingereicht:

Aufmerksame Leserinnen und Leser stossen in den Medien immer wieder auf Berichte, die sich um Lärmschutz und Temporegimes auf Strassen, allen voran in Siedlungsgebieten, drehen. Gerade aktuell in Zürich: Auf der Rosengartenstrasse in Zürich soll Tempo 30 eingeführt und Lärmschutzmassnahmen umgesetzt werden, doch die Bewilligungsbehörde sieht dies anders.

Zurück in den Kanton Zug: Als Autofahrer (und Velofahrer) im Zugerland stelle ich an etlichen Orten fest, dass die Tempolimiten auf Kantonsstrassen uneinheitlich geregelt zu sein scheinen. So gibt es grosse Abschnitte auf einseitig bebauten Kantonsstrassen, welche mit Tempo 50 (so in Walchwil entlang dem Zugersee), andere mit Tempo 60 (so in Unter- und Oberägeri entlang dem Ägerisee) ausgeschildert sind. In Rotkreuz fahre ich auf der Kantonsstrasse im Zentrum sowohl am Steuerrad als auch auf dem Velosattel, wenn ich mich an das vergebene Tempolimit halte, mit maximal 20 km/h durchs Dorf. Anders dagegen bei der Durchfahrt auf der Kantonsstrasse durch Blickensdorf, wo mir dank dem Tempolimit von 50 km/h mehr Geschwindigkeit zugestanden wird. Und dann wimmelt es ja nur so von Smileys, die mich loben oder tadeln, wenn ich mich an Temporegeln halte oder nicht.

Dazu möchte ich der Regierung folgende Fragen unterbreiten und danke für deren Beantwortung:

1.
 - a) Hat sich der Regierungsrat im Nachgang zum Bundesgerichtsentscheid «Grabenstrasse» der aufgeworfenen (Lärmschutz-) Thematik generell angenommen und ggf. in welcher Art und Weise?
 - b) Liegt eine Strategie vor, anhand welcher der Regierungsrat die Einführung von Tempo 30 (oder generellen Temporeduktionen) auf «seinen» Kantonsstrasse als erforderlich/sinnvoll bzw. nicht erforderlich/nicht sinnvoll einstuft?
 - c) Was für eine Rolle spielt dabei die Lärmbelastung für die angrenzenden Siedlungsgebiete.
2.
 - a) Welche Gründe sprechen nach Ansicht des Regierungsrats für Temporeduktionen oder -erhöhungen auf «seinen» Kantonsstrassen?
 - b) Gibt es einen generellen Kriterienkatalog, der für die Beurteilung beigezogen wird?
 - c) Oder belässt es der Regierungsrat bei einer Einzelfallbeurteilung und ggf. welche Kriterien werden berücksichtigt?
3.
 - a) Wie läuft im Kanton Zug das Verfahren für die Anordnung von Tempo 30 (oder generell von Temporeduktion oder -erhöhungen) auf Kantonsstrassen ab?
 - b) Wo sind die verfahrensrechtlichen Grundlagen geregelt?
 - c) Können die Gemeinden (oder andere Dritte, ggf. wer?) entsprechende Gesuche einreichen oder Anträge stellen?
 - d) An wen sind Gesuche bzw. Anträge zu stellen?

4. Welche Rolle spielt der Kanton bei der Beurteilung bzw. Genehmigung von Temporegimes und -limiten auf Gemeinde- und Privatstrassen (Zuständigkeit / Beurteilungsgrundlagen)?
5. Es wäre begrüßenswert, wenn der Regierungsrat im Rahmen der Beantwortung der Interpellation eine Karte beilegt, woraus die aktuell massgeblichen Temporegimes auf «seinen» Kantonsstrassen erkennbar werden. Interessant wäre es zudem, wenn diese Karte alle bestehenden Temporegimes auf Gemeindestrassen (inkl. Tempozone 30 km/h und 20 km/h sowie Begegnungszonen) darstellt.
In diesem Zusammenhang stellt sich dem Interpellanten zudem die Frage, ob die im Agglomerationsprogramm 4 enthaltene Karte zu den Verkehrs- und Temporegimes aus dem Jahr 2020 (noch) aktuell ist?